Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4294

A01

2. Dezember 2020

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

100. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, 9. Dezember 2020

Bericht zum Tagesordnungspunkt
Aktuelle Wohnsituation von Auszubildenden in NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Arbeit Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 9. Dezember 2020

Aktuelle Wohnsituation von Auszubildenden in Nordrhein-Westfalen

A. Förderung von Auszubildendenwohnheimen im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die öffentliche Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt seit dem Förderjahr 2020 ausdrücklich die Wohnsituation von Auszubildenden: Mit der Veröffentlichung der Studierendenwohnheimbestimmungen (SWB) am 4. Februar 2020 wurde die Zielgruppe der Auszubildenden ausdrücklich in die Förderbestimmungen aufgenommen.

Mit dem mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2018 bis 2022 gibt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Investorinnen und Investoren, Bauherrinnen und Bauherren eine verlässliche Grundlage, günstigen und qualitätsvollen Wohnungsbau zu schaffen. Sie stellt dafür jedes Jahr 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung.

Mit der Wohnraumförderung werden Mietpreis- und Belegungsbindungen generiert, die eine Wohnraumversorgung von Haushalten mit geringem Einkommen ermöglichen. Dieser Zugang steht grundsätzlich auch Auszubildenden offen.

In den SWB werden die Voraussetzungen für eine Wohnheimförderung konkret benannt, damit Investorinnen und Investoren, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Studierendenwerke ein für 15 Jahre festgeschriebenes, zinsfreies Landesdarlehen erhalten können. Umfangreiche Tilgungsnachlässe sorgen für eine große Attraktivität in der Rentabilitätsbewertung. Anders als in der Förderung von regulären Mietwohnungen wird in diesem speziellen Fördersegment auf die Wohnbedarfe der jungen Menschen abgestellt und ein entsprechend angepasstes Raumprogramm umgesetzt.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der zu Beginn des Jahres 2020 stattgefundenen Austausche mit den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten in allen fünf Regierungsbezirken über die Fördermöglichkeit für Auszubildendenwohnheime im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung informiert und die Anwesenden dazu ermutigt, auf die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern zuzugehen und dabei auch regionale Lösungen anzustreben.

Zugleich hat Frau Ministerin den Westdeutschen Handwerkskammertag Anfang Februar 2020 über die Schaffung von qualitätsvollem und preisgünstigem Wohnraum mit Mitteln der öffentlichen Wohnraumförderung, der insbesondere den Bedürfnissen von jungen Auszubildenden und der Ausbildungsbetriebe entsprechen kann, informiert und

des Weiteren angeboten, für weitere Auskünfte zur Inanspruchnahme der öffentlichen Wohnraumförderung zur Verfügung zu stehen.

Der „Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen“ hat sich bei seinem Spitzengespräch am 10. März 2020 mit dem Thema „Azubi-Wohnen“ befasst. Die ausdrückliche und gleichrangige Einbeziehung des Baus von Wohnheimen für Auszubildende in die im Februar 2020 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung veröffentlichte Richtlinie zur Förderung von Studierendenwohnheimen ist vom Ausbildungskonsens mit Wohlwollen aufgenommen worden.

Für den Ausbildungskonsens ist die Umsetzung in konkrete Projekte und die bedarfsgerechte Errichtung von Wohnheimplätzen für Auszubildende vor Ort besonders wichtig. Ein Teil der Partner sympathisiert mit einer Öffnung der Studierendenwerke für das Thema Azubi-Wohnen. Ein anderer Teil favorisiert privatwirtschaftliche Lösungen, für die es im Rahmen der Förderrichtlinie einen Raum gibt. Hingewiesen wird auch darauf, die Unterbringungsmöglichkeiten in den Internaten an den Bildungszentren der Wirtschaft in dieser Diskussion mit in den Fokus zu nehmen.

Die Partner haben im Ausbildungskonsens verabredet, sich weiter mit dem Thema Azubi-Wohnen zu befassen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat im bisherigen Verlauf des Jahres 2020 mehrere Beratungsgespräche zu Vorhaben im Bereich des Auszubildendenwohnens geführt. Dabei wurde insbesondere eine große Nachfrage zu Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit Wohnraum für Pflegekräfte festgestellt. Ebenso gab es konkrete Überlegungen, bereits geförderte Studierendenwohnheime alternativ oder ergänzend mit Auszubildenden zu belegen.

B. Wohngeldanspruch von Auszubildenden

Alleinstehende Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) haben oder im Falle eines Antrages hätten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen.

Das gleiche gilt für die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 116 Absatz 3 oder Absatz 4 SGB III und das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III jeweils für behinderte Menschen sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa“ (MobiPro EU).

Ein Wohngeldanspruch besteht allerdings dann, wenn diese Leistungen als Darlehen gewährt werden. Da der Darlehensempfänger ein solches Darlehen vollständig zurückzahlen muss, werden ihre/seine Unterbringungskosten nicht dauerhaft von der Ausbildungsförderung abgedeckt. In diesem Fall hat die/der Auszubildende dem Grunde nach einen Wohngeldanspruch.

Kein Wohngeld erhalten Auszubildende, wenn ihr Einkommen oder das ihrer Eltern zu hoch ist und sie deshalb auch keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. In diesen Fällen besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, diese wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt (§ 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz). Es besteht ebenfalls kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder BAB-berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie wohngeldrechtlich zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Wenn jedoch auch nur einer zum Haushalt rechnenden Person, etwa einem Kleinkind, solche Leistungen nicht zustehen oder im Falle eines Antrags nicht zustehen würden, ist ein Wohngeldanspruch gegeben.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für alleinstehende Azubis, die keinen Anspruch auf BAB haben (zum Beispiel weil es sich um eine Zweitausbildung handelt oder der Ausbildungsberuf bei der Arbeitsagentur als nicht förderfähig eingestuft wird). Alle anderen sollten bei der Arbeitsagentur Berufsausbildungsbeihilfe beantragen. Darin ist ein Mietzuschuss enthalten.

Auszubildende ohne Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe können dem Grunde nach, die am Ausbildungsort eine Wohnung gemietet haben und die Kosten für diese Wohnung selbst aufbringen müssen, Wohngeld erhalten. Den Wohngeldantrag müssen sie in der zuständigen Wohngeldstelle der Gemeinde stellen, in welcher sich die Wohnung befindet.

Zu beachten ist, dass es nur für eine Wohnung Wohngeld gibt. Entscheidend ist, wo die oder der Auszubildende ihren bzw. seinen Lebensmittelpunkt hat. Indiz für den Lebensmittelpunkt ist der gemeldete Hauptwohnsitz.

Hat die bzw. der Auszubildende ihren/seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern, kann sie/er nur als Haushaltsmitglied im Rahmen eines Wohngeldantrages der Eltern berücksichtigt werden. Ein Wohngeldantrag für die eigene Wohnung ist dann nicht möglich. Unterhaltszahlungen an die/den Auszubildenden können die Eltern von ihrem Einkommen absetzen, diese werden nicht als Einnahmen der oder des Auszubildenden angerechnet, da sie/er ja noch zum Haushalt gehört.

Führt die/der Auszubildende einen eigenen Haushalt und hat auch dort seinen Lebensmittelpunkt, kann sie/er für die eigene Wohnung einen Wohngeldantrag stellen. Eventuelle Unterhaltszahlungen der Eltern (nicht zum Haushalt zählende Personen) werden ihr/ihm dabei als Einkommen angerechnet. Sollten die Eltern für ihre Wohnung ebenfalls Wohngeld erhalten, dann würde sich bei ihnen die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringern, Unterhaltszahlungen an die/den Auszubildenden könnten sie jedoch ebenfalls von ihrem Einkommen absetzen.